



MERKBLATT KUNDENINFORMATION VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) in übersichtlicher und kurzer Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte, dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages wird der versicherten Person eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich der Offerte bzw. dem Antrag.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Visana Versicherungen AG, nachstehend Visana genannt, mit statutarischem Sitz an der Thunstrasse 164, 3074 Muri BE. Die Visana ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Versicherer der Reiseversicherung Vacanza ist die Visana Versicherungen AG.

Versicherer der weiteren Zusatzversicherungen für Vacanza-Versicherte ist die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, Margarethenstrasse 38, 4003 Basel (Annullierungskostenversicherung, Reisegepäckversicherung, Kreditkarten-Sperrservice) respektive die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG, Monbijoustrasse 68, 3011 Bern (Ausland-Rechtsschutz).

Versicherer für die Kapitalversicherung infolge Krankheit (KTI) ist die KPT Versicherungen AG, Tellstrasse 18, 3014 Bern.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Visana die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallene Prämie zurück.

Die Prämie bleibt der Visana ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- Gefahrserhöhung: Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Visana unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden (gilt ausschliesslich für Hausrat-, Gebäude-, Mobilheim- und Privathaftpflichtversicherung).
- Sachverhaltsermittlung: Bei Abklärungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag – z. B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen oder bei der Leistungsprüfung – hat die versicherte Person mitzuwirken und der Visana alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen resp. zu übergeben, diese bei Dritten zuhanden der Visana einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Visana die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Die Visana ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- Versicherungsfall: Der Eintritt des versicherten Ereignisses ist der Visana unverzüglich zu melden.
Diese Auflistung enthält nur die wichtigsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag bzw. in der Offerte aufgeführt ist. Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Visana bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage.

Wann endet der Vertrag?

Die versicherte Person kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- Spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Visana eintrifft.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Hierzu bestehen folgende Abweichungen:

- Die Unfall-Kapitalversicherung TUP kann jederzeit auf Ende eines Quartals gekündigt werden.
- Die Landwirtschaftsversicherung kann unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist auf jedes Semesterende gekündigt werden.
- Die Directa Hausratversicherung, Gebäudeversicherung, Mobilheimversicherung sowie die Privathaftpflichtversicherung können spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrages gekündigt werden.
- Nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Leistungen.
- Wenn die Visana die Prämien oder – in bestimmten Fällen – die Vertragsbedingungen ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Arbeitstag des Kalendersemesters bei der Visana eintreffen.
- Wenn die Visana die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem die versicherte Person von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Visana kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- Wenn erhebliche Gefahrtatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht). Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem die Visana von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

Der Vertrag wird durch Rücktritt der Visana beendet:

- Wenn die versicherte Person mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Visana darauf verzichtet, die Prämie einzufordern.

Diese Auflistung enthält nur die wichtigsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Rücktrittsrecht

Die Visana gewährt während 7 Tagen nach Unterzeichnung des Antrages ein Rücktrittsrecht. Der Rücktritt muss der Visana mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Wird vom Rücktrittsrecht nicht Gebrauch gemacht, so bleibt der Antragsteller 14 Tagen ab Übergabe oder Absendung des Antrages an die Visana gebunden; erfordert die Versicherung eine ärztliche Untersuchung, so bleibt der Antragsteller 4 Wochen gebunden (Art. 1 VVG).

Wie behandelt die Visana Daten?

Die Visana bearbeitet Daten, die sich aus den Antragsdokumenten oder der Vertragsabwicklung ergeben. Ferner kann die Visana bei Dritten (Versicherer, Ärzte, Spitäler etc.) Auskünfte einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die Visana verwendet die Daten insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikobeurteilung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

Die Visana kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung oder Schadenbearbeitung beteiligten Dritten im In- und Ausland zur Bearbeitung weiterleiten. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikte sowie im Fall, dass die Visana wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen.

Die versicherte Person hat das Recht, bei der Visana über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.